



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

CXCIV. Kurfürstliche Ordnung für Kirchen, Schule und Hospitäler zu
Tangermünde, vom 4. November 1541.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54934)

Gropleben. Ist ein filial der pfarre zu oft vnd westheren, hat bei XL Communicanten, II Wispel mezkorn, V schilling mefsgeldt, I worst vff weinachten Ider hufener, I pf. ein Colfat, VIII Eier Jeder hufner vf ostern, III Eier ein Cothfes.

Küster IX scheffel rocken, I brot, I worst vff weinachten, II pf. ein Cothfes, III Eier vf Ostern aufs Jedem haufe, I pf. ein Cothfes, III gulden vor wein vnd brott.

Kirche hat bej VI gulden barfchafft, hat landt von V scheffeln, hat wifen, geben wifen vnd landt bej II gulden, hat I viaticum, I kreutz, I kelch. Sollen die leute zu groplegen Jerlich III pf. Wachs in die kirche zu Oft vnd Westheren geben.

Milterdt. Collatores das Capitel zu tangermünde. Ist itzo Er Claus Welle pfarrer, will resigniren, ist numals diese pfarre in die pfarre zu tangermünde, dabey sie vor alters gewesen wider gewandt, hat ein pfarhaus gehabt, wonet itzo ein pauer, Joris lew, Auff, datzu gehorn II hufen, gibt dauon dem pfarrer Jerlich XVIII scheffel rocken vnd I Wispel hafern, hat bei I Communicanten, hat den fleischzehendt vber etliche houe, Mezfgeldt, wie in des Capitels buche zufinden. Deszgleichen auch an hünern vnd eiern, wie darin zusehen, hat bej VIII oder IX Wispel getreide, wie Im buche.

Küster hat ein küsterheufflein, XXI scheffel rocken von den hünern, III schilling geldes die Colfetten, I brot vnd worst Jeder hufner vff weinachten, I pf. jeder Colfet, XII Eier Ider hufner dem küster vf Ostern, I pf. Ider Cothfes, hat I brot von Jedem hufner vff trium regum, I brot vnd I kelz vff Johannis, I brot vf michaelis, hat landt von II scheffeln, dauon gibt er II scheffel rocken dem Capitel alhie, II schilling der pfarrer, III schilling aufz der kirche.

Kirche Ist bej VIII gulden an bereitschafft vorhanden, haben an lande sovil, das, wen es befehbet, hat die kirche XXX schilling dauon, haben die halbe mühle vor miltert, leufft Jerlich vf I Wispel pacht, hat zum lehen exulum gehort: zu dieser gilde gehorn noch VII stück landes, die hat itzo heine schulde, gibt Jerlich I pfd. in die kirche dafür, hat auch von XI margk zins ausstehendt, hat taffelgeldt, hat I monstrantz, soll ein viaticum sein, ein kreutz, I pacem, II kelch, der ein entzweij, haben sie sie beide behalten.

Calbow hat keine kirche, ist ghen tangermünde gepfart, geben In die pfarkirche Jerlich den opfer, geben dem küster auch Jeder III pf.

Nach der Urschrift der Kirchenvisitatoren.

CXCIV. Kurfürstliche Ordnung für Kirchen, Schule und Hospitäler zu Tangermünde, vom 4. November 1541.

Nach deme die Pfarre zu tangermünde vor alters der probstei des stifts vffm schlosse daselbs eingeleibt vnd durch den probst vnd Capitell besteldt worden, haben sich die visitatores mit gedachtem Capitell vorgeleicht, das hinfüro, Jedoch eins Jeden probsts, prelaten vnd herligkeit vnshedlich, ein guther prediger anzubemen, der eines pfarrers stadt halten vnd zwene Caplan neben Ime haben soll, der soll gemelter pfarkirche mit predigen, sacramentreichung, kirchencereimonien vnd andern kirchendinfte nottürffüglichen vorstehen, wie den die visitatores itzo einen fol-

chen prediger angenommen vnd difz alles wie hernach gefetzt bestelt, vnd diesen prediger foll der rath vnd gemeine zu tangermünde an stadt eins pfarrers gebürlich vorhalten vnd foll seine Jerliche befoldung sein I^c X gulden, der opfer alhie zu tangermünde, III Wispel korns vnd freie beheufung, das foll Ime stedte von deme, so hernach gefetzt, volgen vnd gegeben werden. Doch foll er dabei sambt seinen Caplanen auch das pfarramt des Dorffs Milttert mit predigen, sacramentreichen vnd deme, so ein pfarrer thun foll, bestellen, auch foll des itzigen predigers bestellung vff michaeli nehift vorschienen angehen vnd wan hinfüro durch abgang oder resignation eines predigers difz amt eines predigers an stadt eines pfarrers vorledigt, sollen sich das Capitel vnd Rath zu tangermünde vmb einen andern gelarten man zum predigen bewerben, denselben hochgedachten vnfern gnedigsten hern angeben, damit er gebürlich examinirt vnd wan er f. k. f. g. gefellig, moge ferrer Instituirt werdenn, vnd ein solcher prediger an stadt eines Pfarrers soll alle wege die zwene Caplan annehmen, die sollen sich seiner gebürlich vorhalten, vnd soll eins Jeden Caplans Jerliche befoldung sein L gulden sambt freier behaufung vnd I Wispel rocken, die sollen von dem vorrathe, dauon volget, genommen vnd bezalt werden. Daneben sollen die Caplan auch haben die gewonlichen accidents von begrebenissen, singen, teuffen vnd einleitungen, wie sich nach gelegenheit der Zeit schicken will, vnd sollen sich der prediger sambt seinen Caplanen Im predigen, sacramentreichung, kirchencereemonien, begrebnissen, einleitungen vnd anderñ Irem amte gehorigk hochgedachts vnfers gnedigsten hern aufgegangan kirchenordnung vorhalten vnd siernemlich das gemeine volk In Cathecismo woll vnterrichten, sich auch vergleichen vnd der prediger sonderliche ordnung machen, wan vnd zu welcher zeit Im Cathecismo, sonderlich jedes viertel Jars vff etliche tage zu predigen vnd das volk vormanen, das sie vnd Ir gelinde darein gehen. Also sollen sie auch die krancken in den hospitaln vnd in der stadt mit fleisse besuchen, die trosten, vnterrichten vnd wan es nott, das hochwürdige sacrament reichen, auch bißweilen in den kirchen bei den hospitaln predigen. Auch sollen die priester, so geistliche vicarien oder lehen in dieser pfarkirchen haben, fleißig zur predig gehen, der schul helfen singen vnd bei vorlust Irer geistlichen lehen keine vnzüchtige oder verdächtige weibspersonen bei Ine haben. Nachdeme dan dem prediger an stadt des pfarrers der opfer, wie obgefetzt, zukommen soll, soll Jedes mensche, so alhie zu sacrament gehet, Jerlich dem pfarrer zu den gewonlichen vier gezeiten den opferpfenning reichen, vnd ob das opfer in der kirchen alhie in vnbrauch kommen, soll der Rath alle vertell Jars in die heufer vmbfchicken, das opfergeldt einbringen vnd dem pfarrer zustellen lassen. Ob sich dan Jemands solchen opfern zugeben weigern worde, der soll als balde gepfandt werden.

Von dem küster.

Dem küster soll sein vordinst, wie vor alters volgen, auf Jedem haufe IIII pf., dergleichen auch was er zuuor von den vorstehern der kirchen vnd sonst gehabt, also auch seinen gefellen: vnd ob wes dauon abgangen, soll den küstern widerumb auf dem gemeinen kaffen gefetzt vnd verordnet werden. Auch soll einem organisten auf gedachtem kaffen vorsehung geschehen.

Von der schule.

In dieser stadt soll allewege ein schulmeister vnd nach gelegenheit itziger zeit noch ein gefelle vff der schule gehalten werden, die sollen Ire wonungen haben vff der schule vnd soll des schulmeisters befoldung sein L gulden vnd I Wispel rocken, aber des andern gefellen XXX gulden. Hette auch hieuer der rath oder Jemands anders was an holtze oder anderm zur schule geben, soll noch also bleiben etc. Darüber soll auch der schulmeister vnd sein gefelle Ire accidentalia von den knaben, so in die schule gehen, auch von den begrebnissen vnd dergleichen haben. Da-

mit dan niemands die schule aufz vnuormogenheit scheuen mochte, soll der pfarrer vnd Rath ordnung machen, wieviel schulgelds ein Jeder schüler des Jars in die schule geben soll, vnd was davon gefallet, soll der schulmeister vnd sein gefelle teilen. Es soll auch der pfarrer allewege vff die schule acht haben, das es ordentlich darin zugehe, die Jugendt mit fleisse vorsthen vnd Jeder knabe Cathecismum woll lerne.

Auch sollen in der schule widerumb etliche classes oder ordines scholasticorum gemacht werden, also das die, so lesen lernen, an einem sonderlichen orthe sitzen, darnach die in grammatica studirn auch alleine vnd ferrer auch die so etwas in grammatica profitirt, den soll man etliche authores vorlesen, damit sie ad altiora studia bracht. Aber der schulmeister soll warnemen, das die knaben sonderlich in grammatica woll Instituir, desgleichen sich in scribendo, dicendo exercirn, wie dan die fleißigen schulmeister vnd gefellen werden weise datzu geben, den solchs alhie nicht alles kan angegeben werdenn. Ferrer soll der schulmeister vnd sein gefelle an hohen festen mit allen schülern am abend die vesper vnd am festtage das ambt singen: an andern gemeinen feier oder wergktagen soll es der gefell vff der schule thun. Damit auch die Jugendt desser zeitlicher zu gottes Wortte gehalten vnd der pfalter bekandt werden moge, soll man die schule gemeinlich an feiertagen, auch an wercktagen in der Woche, wan gepredigt wirdet, des morgens vor der predigt lassen etliche psalmen vnd lectiones deutsch auch lateinisch nach gelegenheit der zeit In der kirchen lassen singen vnd lesen vnd nach mittage die Vesper. Weill auch die alten etliche lobliche Geistliche gefenge, antiphona vnd respensoria de tempore aufz der hilligen schrift aufgezogen vnd gesungen, sollen die nachmals In die kirchen bleiben vnd der Cantor oder gefelle vff der schule die selbigen in der schule aufschreiben vnd den schülern vorsingen. Auch soll er den schülern beuelhen, solche gefenge vor den thürn vnd anders nicht dan lateinisch zusingen, damit die schüler vor andern mogen gekandt werden. Desgleichen soll man in der schule lectionem musicis nicht vnterlassen vnd soll sich die schule mit dem singen in der kirchen nach hochgedachts vnfers gnedigsten hern ordnung gemetz halten. Was sonst In guther bestellung der schul mehr von nothen, soll in des pfarrers, Raths vnd schulmeisters bescheidenheit stehen, die ferrer der Jugendt hierin zum besten vorsein sollen. Damit dan der prediger, Caplan vnd schul Ire beforderungen auch mochten wouon haben, habenn die visitatores etliche einkommen, Zins vnd pacht, wie In beivorwarter schrift zufinden, dotzu vorordnet, welche der rath In gemeinen kasten zugeben oder einen sonderlichen kasten vnd einnehmer datzu bestellen magk, davon hernach gemelte prediger, Caplan, kirchen vnd schuldiener sollen besoldet werden. Vnd soll der Rath oder die, so datzu verordnet, beschaffen, das die Zinse vnd einkommen von solchen zugeschlagenen Zinsen, pechten vnd einkommen allewege zu rechter Zeit eingemanet. Vnd nach deme dorunter von etlichen geistlichen personen, so geistliche lehen halten, Jerlich lauts der Vorzeichnung etlich officianten geld soll abgegeben werden, sollen die einnehmer dasselbe sonderlich erfordern vnd guthe acht geben, das sie zur zeit, wan die geistlichen, so dieselben lehen halten, vorfallen, die gantze nutzung vnd einkommen der lehen forderlich zu vorgemeltem brauche vnd beforderungen einnehmen vnd nichts zugehorigs an haubtsommen, Zinsen oder pechten entzogen werde. Als dan gemelte lehen auch etliche widerkäufliche haubtsommen vf Zins ausstehendt haben, soll hinfüro keine haubtsomma mehr den patronen oder besitzern der lehen, sonder alleine den vorordnethen einnehmern hietzu abgelegt werden, die sollen solche summen den lehen zu guthe widerumb anlegenn.

Weill sich auch die nahmen der Zinsleute durch erblassen, absterben oder voränderung der güther auch vorändern, soll man solchs, offte die voränderung geschicht, an die orthe, do der Itzi-

gen Zinsenleute namen geschriben, fleißigk vorzeichnen lassen, damit hochgedachten vnserm gnedigsten hern oder den visitatorn dauon kan gebürlich bescheid geben werden vnd nichts an haubtummen vorkommen. Do auch die visitatores itzo solche haubtummen registriert vnd doch von allen lehen nicht sonderliche bescheidene Register oder fundationes gesehen, auch befinden, das an eins teils lehen, Zinsen vnd pechten in der anzall, wie die fundationes melden, nicht so vill ganghaft, Soll der rath vnd einnehmer nicht vnterlassen weiter nachzufragen vnd sonderlich die alte vorzeichenis der geistlichen an sich zubringen, ob was mehr datzu geborigk, vnd als dan dasselbige den lehen, datzu-es gelüftet, zu guthe erfordern lassen. Dermalen sollen auch die, so geistliche lehen halten, die ablegung oder voränderung der zinsse vnd haubtummen woll vorzeichnen, damit hernach nicht die vhorigen Zinsleute gemahnet oder wohin die haubtummen wider angeleget, forschung bedürffe. Es soll auch ferrer kein patron einich geistlich lehen ane vorwissen oder vorwilligung hochgedachts vnser gnedigsten hern vorleihen. Es sehen auch die visitatores vor nützlich an, das alhie von solchen einkommen der geistlichen lehen, sonderlich wan derselben eins teils vorkommen, einem bürgerffone alhie, der sich des studirns sonderlich fleißigk, vff fünf Jar langk Jerlich XX gulden zu vnterhaltung seines studii In der Vniuersität zu Franckfurdt sollen geordnet vnd gegeben werden, vnd wen es einer V Jarlangk also gehabt, das es hernach einem andern zu vorleihen vnd also für vnd für zu halten. Auch soll der Rath die, so 'ergerlichs bofes wandels, als ehebrecher, seuffer oder dergleichen sein, alhie nicht dulden vnd wo wider Jemands vordacht entsethet oder die thadt offenbar, wider sie wie recht vorfarn.

Von dem einkommen der kirchen.

Es sehen auch die visitatores vor dinstlich an, das die Zinsse, nutzung vnd pachte der pfar vnd anderer kirchen vnd Capeln alhie In vnd vor der stad hinfüro in gemeinen kassen eingebracht vnd die armen dauon eins teils versehen, auch die kirchen in notdürftigen bau erhalten, Irer einhame vnd aufgabe halb dem rathe Jerlich rechnung thun mochten.

Von dem gemeinen kassen.

Die Vorsteher des gemeinen kassens alhie sollen Jedes freitags in der kirchen mit dem secklein vmbgehen vnd dem gemeinen armut zu guthe bitten vnd den armen vnd dürftigen austheilen. Ob auch wes vorraths an gelde vorhanden sein würde, sollen sie vff zinsse aufthun, Irer aufgabe vnd einhame guthe registration halten vnd Jerlich dem rathe sambt etlichen von der gemeine rechenschaft thun, hieruber sollen die vorsteher bei dem pfarrer vnd Caplan mit fleisse anhalten, das sie das Volgk in den predigten auch die kranken vormhanen, zum gemeinen kassen zugeben, auch testament dorum zumachen.

Von den hospitaln.

Es soll der rath sambt den Vorstehern des gemeinen kassens forderlich die hospital der armen mit dinstlichen vnd nütlichen vorstehern der armut zu guthe versehen vnd damit die armen durch die Caplane deffer leichter zubefuchen, sollen sie darauff bedacht sein, das alle hospital in eins bracht vnd die einkommen auch zusammengeschlagen. Vnd sollen die vorsteher der armut einkommen auch mit fleisse einbringen vnd vnter den armen also aufteilen, das sonderlich die krengeften, die nit aufgehen können, gewartet vnd nicht noth leiden. Auch sollen sie beuelhen, das wo die kranken sonderlich schwach, das nach den Caplanen geschickt, die sie trosten vnd berichten mochten, Vnd soll dem rathe durch die Vorsteher Jerlich rechnung geschehen.

Nach deme dan itzo vil betler, man, weib vnd kinder, vmbgehen vnd zu den spenden kommen, die eins teils starck vormogent, eines teils frembd oder vnbekandt, soll der rath vff die-

selben alle vff der gassen vnd vor der kirchen lassen sehen vnd den starcken oder vormogenden das petteln vorpieten vnd zu arbeiten beuelhen: wo sie das vorachten, soll sie der rath aufz der stadt weisen. Vnd mochte der rath alle petter an einen ort bescheiden vnd die besichtigen lassen, welcher dan so gebrechlich oder alt, das deme ein merklich zeichen eins gebrechs gegeben, welches er an dem hute oder schleier trage vnd weisen solte, dabey dan die andern, so do petteln vnd das zeichen nicht haben, leichte zuerkennen vnd aufzuweisen sein. Actum Tangermünde, Freitags nach omnium Sanctorum Im XLiten.

Nach der Urschrift.

CXCV. Schreiben der Kirchenvisitatoren an das Capitel auf dem Schlosse zu Tangermünde, dem Prediger und Küster die bedungene Befoldung folgen zu lassen, vom Jahre 1542.

Vnser freundliche Dienste zuuor. Erwürdige, besondern hern vnd Freunde, vns gelangt an, als soltet ir in Waigerung stehen dem angenohmenen Prediger bei euch zu Tangermünde die vordiente befoldung von dem vorschienen Jhar als LXXV fl. zuuorreichen vf michaelis betagt, vnd vff einen Berlinischen vortragk aufzrede zu nhemen, vnd sonderlich sollet ir, Er gerbrecht, euch vil vnglimpf wort, die zu eintracht vnd nachbarschaft vndinstlich, fleissigen, welchs vns von euch zuuornehmen beschwerlich: dan ir euch solche LXXV fl. zugeben vor vns vorwilligt. Dorumb wir bitten, wollet dem Prediger die ane alle ausflucht oder abkurtzung des Opfers oder andern am ehesten vorrichten vnd hieran keine Zuruttung machen, auch wollet ir Er gerbrecht der vnnutzen Wort kegen den leuthen abtuehen, vnd begegnet euch wes dorumb, so clagts nicht. Zum andern seind wir bericht, das dem oberkuster zu Tangermünde hieuoer jerlich III fl. auch presenth vnd von Rorate vorreicht, wie dan die kusterei der Capeln Corporis Cristi in die oberkusterei transferirt sein soll, also weigert ir euch dem oberkuster solchs auch zu geben. Ir woltet euch auch etlicher heufzlein der Caplaneien vnd die wir sambt den lehen in kalten zu Tangermünde gewandt, vnterlehen, alles wider vnfern abschied. Hierumb bitten wir euch, wollet dem oberkuster das seine, wie vor alters, vnweigerlich vorreichen vnd euch der heufflein euffern vnd in vnserer ordnung keine Zuruttung machen, dan es wurde sonst vber euch ausgehen. Zum dritten wollen wir euch nicht vorhalten, das euer Probst Er Johan Hantelmann vff des Kurfursten zu Brandenburg vnfers gnädigen hern vnd vnser anfinnen bewilligt, dem Prediger die Propstei behaufung vff die Zeit zur Whonung zu lassen, hierumb an stadt hochgedachts vnfers gnädigen hern vnser ginnen vor vnser Person bittende, wollet dem Probst jerlich was dauon pflegen, wie ir dan sonst den Prediger behaufung zu halten schuldigh. An deme allem thuet ir vnfers gnädigen hern meinung vnd wir seind euch sonst jederman geneigt. Datum etc.

Den Erwürdigen Senior vnd ganzen Capittel des stifts
vffm Schlosse zu Tangermünde, vnfern besondern
hern vnd freund.

Nach dem Concepte.